

Die Vorwürfe dokumentieren, was niemand für möglich gehalten hatte: ein jahrzehntelanges Martyrium. In den "heiligen Hallen" wurden Kinder sexuell misshandelt. All dieses schreckliche Geschehen wurde verdeckt von einer Mauer der Angst und der Bedrohung, die die Opfer verstummen ließ. Der Leiter des Canisiuskollegs in Berlin, der endlich die Affäre ans Tageslicht gebracht hat, will eine umfassende Aufarbeitung der damaligen Vorfälle erreichen. Allerdings ist zu befürchten, dass das deutsche Recht den Opfern keine Hilfe sein wird. Die Täter profitieren von unangemessenen Verjährungsfristen. Dass deshalb politischer Handlungsbedarf besteht, hat jetzt Bayerns Justizministerin Beate Merk deutlich gemacht: "Wir erleben es immer wieder, dass Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs erst nach vielen Jahren aufgedeckt werden. Die Opfer sind oft erst nach langer Zeit fähig, ihre Peiniger in die Verantwortung zu nehmen und ihre Leidensgeschichte aufzuarbeiten. Die Täter müssen von unserem Staat auch in diesen Fällen noch zur Rechenschaft gezogen werden können. Deshalb gehören die Verjährungsregelungen auf den Prüfstand."

Nach der aktuellen Rechtslage verjährt der Grundfall des Kindesmissbrauchs im Strafrecht zehn Jahre, schwerer sexueller Missbrauch 20 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Merk: "In den meisten Fällen genügen diese Fristen um eine Verfolgung der Täter zu gewährleisten.. Es gibt aber viel zu viele Fälle, in denen Opfer erst sehr viel später zu einer Anzeige fähig und bereit sind." Der Ministerin ist dabei durchaus bewusst, dass die bei Sexualstraftaten häufig schwierige Beweislage mit wachsendem Abstand zur Tat und schwächer werdender Erinnerung häufig noch problematischer wird. "Aber wir haben Fälle, die zeigen, dass Opfer selbst nach Jahrzehnten noch den Ablauf der Taten minutiös schildern. So sehr hat sich das erlebte Martyrium in ihren Kopf eingebrannt. Es ist meine Überzeugung: keiner dieser Täter hat das Recht, sich schon nach 10 Jahren in Sicherheit wiegen zu können. Die Verfolgung der Täter darf nicht an Fristen und Formalien scheitern. Und würde endlich der sexuelle Missbrauch als Verbrechen qualifiziert -so wie ich das seit Jahren fordere - wäre die Situation besser. Bei dieser Diskussion dürfen wir auch die finanziellen Hilfen für die Opfer nicht aus den Augen verlieren. Gerade die Anzeige nach langer Zeit reißt die Wunden erneut auf und erfordert oft lange therapeutische Hilfe. Und wir wollen einen Anspruch auf Schmerzensgeld sicherstellen, der nach heutiger Rechtslage in der Regel nach 3 Jahren verjährt. Immerhin: die Verjährung beginnt erst, wenn das Opfer 21 Jahre alt ist. Aber 3 Jahre: aus der Sicht der Opfer klingt das wie ein Hohn". Merks Vorschlag: Ansprüche, die aus Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung entstehen, sollen erst in 30 Jahren verjähren - so wie beispielsweise bereits jetzt erbrechtliche oder familienrechtliche Ansprüche. Merk: "Es ist doch absurd: Man kann noch nach über 20 Jahren vor Gericht ziehen, weil man meint, bei der Aufteilung einer Erbschaft übervorteilt worden zu sein. Aber bei einer lebenslang nachwirkenden Verletzung der sexuellen

Integrität, der Seele nicht? Hier muss etwas geschehen. Und es muss schnell geschehen. Nach jahrelangem Martyrium entscheiden 36 Monate darüber, ob ein Opfer Hilfe bei der Bewältigung des erlittenen Traumas erhält. 30 Jahre für eine gewisse finanzielle Entschädigung sind immer noch nicht zuviel. Aber eine deutliche Verbesserung der Situation. Und zumindest 30 Jahre sollte auch für die Verjährung der Straftaten gelten.

Dr. Beate Merk

Bayerische Staatsministerin

der Justiz und für Verbraucherschutz